

Nutzungsbedingungen für das Carnet-ATA Verfahren

- Die von Ihnen ausgefüllten Felder müssen der Wahrheit entsprechen.
- Alle auf dem Carnet-ATA aufgeführten Tieren/Waren müssen innert der Gültigkeitsfrist wieder in die Schweiz verbracht werden.
- Das Carnet-ATA muss bei jedem Grenzübertritt von beiden an der Grenze stationierten Zollämtern abgefertigt bzw. gestempelt werden.
- Sollte der Grenzübergang nicht von beiden Behörden besetzt sein, kehren Sie um und fahren bei einem besetzten Grenzübergang durch.

Geeignete Grenzübergänge hierfür sind die folgenden:

- **Basel/Weil-Autobahn, Konstanz/Kreuzlingen-Autobahn**
- **Delle/Bardonnex-Autoroute, Como/Chiasso-Strada**
- Auf keinen Fall dürfen Sie über eine «grüne» Grenze fahren oder lassen sich von einem Zollbeamten durchwinken.
- Wenn das Pferd im Ausland eutanasiert werden muss, so muss dies zwingend unter zollamtlicher Überwachung geschehen.

Bei Nichteinhaltung oder Missachtung der Nutzungsbedingungen sind Sie verpflichtet die daraus entstandenen Zoll und Steuer-schulden der ausländischen Behörden vollumfänglich zu entrichten.

Rhenus Logistics AG - Pferdeverzollungen
Grenzstrasse 121
CH 4057 Basel